

# Die Douwermanns

## Über das Vorkommen der Familie in Walsum

Von B. Schleiken

Im Heimatkalender für den Kreis Dinslaken wurden über die Herkunft des Bildschnitzers Heinrich Douwermann einige Betrachtungen angestellt, die damit abgeschlossen, daß ab 1545 ein Heinrich Douwermann — möglicherweise ein Neffe des gleichnamigen Künstlers — in den Walsumer Gerichtsprotokollen oft vorkommt. Hiervon soll nächstehend die Rede sein und es geschieht gerade auch deshalb, weil diese Nachrichten, zumal wenn sie an der Quelle eingesehen werden, möglicherweise einem Douwermann-Forscher einmal einen Hinweis über den Verbleib der Familie oder auch über ihre Beheimatung geben können.

Zugleich aber sollen diese Ausführungen ein Beitrag zu unserer örtlichen Heimatgeschichte sein, insbesondere für die Höfe der Bauerschaft Wehofen, die z. Z. durch die neue Siedlung der Aug.-Thyssen-Hütte und durch das Städtische Altersheim eine grundlegende Veränderung erfahren. Es sind dies vor allem die nord-westlichen Höfe der alten Bauerschaft, die sich ehemals bis zum Hause Waterheck und über das Gebiet des Driesenbusches bis zur Römerstraße einschließlich des Gutes Loh und des Schulthenhofes Rahm erstreckte, u. a. der Hof Averfeld-Feldmann (heute Vierlindenhof), Paßmannshof, westlich der B 8 neben Zechenbahn und Entwässerungskanal, der Hof „to Creutz“ später Willems oder Dümpelmann, der vor einigen Monaten abgerissen wurde, der noch erhaltene Hof Krüßmann (Pächter Heikapell), die Steppers Kate, der Schulthenhof to Wehoven (letzter Besitzer Kersken), Hovestadt = Haastert (jetzt Kasino Wehofen) und deren Nachbarschaft. Die Steppers Kate ist für uns deshalb interessant, weil wir auf ihr etwa ab 1545 Heinrich Douwermann als Inhaber finden.

Die seit Generationen nicht mehr vorhandene Katstelle lag etwa 100 Meter

nördlich des Hofes von Heinrich Hülsermann. Vor etwa 50 Jahren war der Hausplatz an dem dort auf altem Gemäuer wuchernden Gesträuch noch zu erkennen.

Neben der Stepperskate oder der Stepperey aber gab es in der Bauerschaft Wehofen noch 2 Katen Schepwinkel, von denen eine ebenso wie die Stepperey der Abtei Hamborn gehörte, während die andere dem Schulthenhofe Wehofen und damit der Abtei Werden unterstand. So wird in den Registern der Walsumer Mark um 1400: „Beyl (Sibilla) Steppers Kate“ verzeichnet aber auch „Herman Graet für die Kate to scepwinkel“. Ähnliches geschieht auch in den Registern der späteren Jahrgänge.

Diese Markenregister geben uns überhaupt mancherlei Rätsel auf. Es werden darin sehr viele Höfe bzw. Katen als markenberechtigt aufgeführt, deren Hausstätten offenbar gar nicht mehr bestanden, und die wahrscheinlich mit anderen Hofstellen vereinigt waren, denn deren Namen kommen als Familiennamen nicht mehr vor und andere Einwohnerverzeichnisse führen auch gar nicht so viel Hausstätten auf, wie in den Markenregistern an Höfen und Katen verzeichnet sind. Das ergibt sich auch aus den Schöffensprotokollen des Kirchspielsgerichtes Walsum, in denen diese Hofnamen für ansässige Bauern nicht mehr vorkommen.

Nach Dr. Rommel gehörte eine Kate Schepwinkel zur Dotation des Hamborner Stiftes, denn die Urkunde von 1139 nennt Einkünfte aus Wehofen. Nach seinen Auszügen aus den Behandlungsakten werden behandelt 1516: Johan Steper und Frau Beyllken auf Lebenszeit „mit unserem Gut heißen dye Schypwinkel gelegen im gericht van Walsem“ für die jährlichen Abgaben: 1 Malter Roggen, 1 Malter Hafer, 12 Weißpfennige, 4 Hühner und 1 Maddach (Mähtag). Zu den gleichen

Bedingungen wird im Jahre 1553 behandelt mit des Klosters Erbe und Gut heißen Scheipwinkel, gelegen im Kirchspiel und Gericht Walsum: Henrick Doyverman“. Und wiederum verpachtet 1600 Abt Ludger von Landsberg in Hamborn „an Stephan Weienhorst, Gerichtsbote zu Walsum, und Johan inghen Paß, als Vormünder zweier unmündiger Kinder auf Stepperen unser Erbe und Gut genannt die Stepperey, da Trein Kochs und ihrer (sic) der Kinder Eltern bis in ihren Sterbetag aufgewohnt haben“. Das Gut ist kurmedig. Jährliche Abgaben: 1 Gulden current, 1 Malter Roggen, 1 Malter Hafer, 4 Hühner, 1 Maddach. Da die Naturalleistungen für die Stepperey (die geldliche ist wohl der neuen Münzsorte angepaßt) mit denen für die Kate Schepwinkel von 1516 und 1553 übereinstimmen, kann man folgern, daß es sich um dieselbe Besetzung handelt. Nach Dr. Rommel ist die Kocks-kate (= Stepperskate) im Kirchspiel Walsum im Jahre 1619 von der Abtei Hamborn an Elbert von Palant, dem Besitzer von Schulte-Wehofen verkauft. Dieser war der Lehnsträger des Schulthenhofes Wehoven von der Abtei Werden. Die Kate ist später wohl mit dem Schulthenhof vereinigt worden. Um 1740, bei der amtlichen Vermessung, war sie aber noch selbständig. Sie umfaßte damals ca. 7 holländische Morgen. Das Studium der späteren Archivalien für diese Katstelle wird über ihr Schicksal vielleicht noch weitere Aufklärung geben, für unsere vorliegenden Betrachtungen ist es im Augenblick nicht von Bedeutung.

Aber kommen wir zurück auf ihre Bewohner im 16. Jahrhundert. Hier interessiert uns das Auftreten Heinrich Douwermanns im Jahre 1546. Aus den Schöffensprotokollen des Gerichts Walsum erfahren wir, daß Johann Stepper nach dem Tode seiner ersten Frau sich mit Frere wieder verheiratet hat. Die Kinder aus der ersten Ehe, Evert und Johann Stepper, lassen die Trauzeugen Johann oppen loe, Henrich te pass und Henrich van Myllingen, den Gerichtsboten, vernehmen über die Heiratsbedingungen, als ihr Vater sich mit Frere „bestaidt hewt“ (verheiratet hat). Hierbei sei für Evert und Hinrich (Letzterer war inzwischen auf dem Hof in der Hofstadt eingeheiratet) der Gebrauch eines Teils Landes für etliche Jahre ausbehalten. Die Schwestern bekamen 16 oder 18 Gulden und dazu kyst (Truhe) und Bett. Johannes (der Sohn) wurde als Küfer ausgebildet. Die zweite Ehefrau

wäre eine alte Person, sie sollten nur zu Frieden sein, sie sollten wohl bei dem Gute bleiben. Die Zeugen bestätigen dieses Abkommen. Weiter bezeugen Henrick Willems und der Scholt van Wehaven, „daß sie als Mannspersonen opter deelen (Tenne) gestain hedden und Jan Stepper hadde syn bicht (Beichte) gedain und wolde dat hillige Sakrament entfange, riep hy sy in der Kamer und sacht, Gy nabere (Nachbarn), ick hedd gern, dat gy myt to horden (daß Ihr mit zuhört). Ick hebb hyr enne alde frou (Frau) dye heff oer by my gedain, (die hat das ihre zu meinem getan — nämlich ihr Vermögen —) ind dat loepen is oer seer verboden, so hedde ick gern, dat myn soen und kinderen oer nyet averfielen, dat my oer eyn guet uthgehalt (Auskommen) geve, dair myt sy tofrede were und myn soene oick. Ick hedt gern, dat myn soen Jan by dat guet bleff.“

Mit anderen Worten, der alte Stepper wollte nicht, daß seine Söhne und Kinder nach seinem Tode über ihre Stiefmutter herfielen. Der Sohn Johann sollte zwar beim Gute bleiben, aber man solle ihr ein gutes Auskommen gewähren, damit sie zufrieden sei und seine Söhne auch. Nach dieser Zeugenaussage erklärte Frere, sie wolle sich über die Lage beraten. Und so gingen sie und ihr Sohn Evert als streitende Parteien vor dem Gericht auseinander.

Im Laufe der folgenden Monate scheint es dann zu recht spektakulären Ereignissen und zu Gewalttätigkeiten gekommen zu sein, über die wir aus den Zeugenaussagen der Dienstboten der Stepperskate und der Nachbarhöfe erfahren. So berichtet Griet op den Dick, sie hätte zu Bett gehen wollen, da wäre Henrick inger Hoffstadt gekommen und hätte gefragt: Wo ist Henrick (Douwermann) der Bösewicht. Ich will ihn heute abend totschießen oder totstechen, er soll heute abend von meiner Hand sterben, oder ich will ihm das Haus über dem Kopf anstecken. Sie wäre davon so verstört worden, daß sie aus dem Haus gelaufen wäre. Ihre Herrschaft Henrick Douwermann und seine Frau Frere aber wären zu Bett gegangen, und es wäre gut gewesen, daß ihre Herrschaft Henrick „syn hympet an hadde, anders hedde sy oem oppen bedde doeth geslagen“ (daß er sein Hemd an hatte, sonst hätten sie ihn auf dem Bett totgeschlagen). Aber der Junge Steven (Stephan) sei im Haus gewesen, der müsse mehr davon wissen.

Dieser erzählt, daß er mit Elsen, der Magd des Nachbarbauern Kruis (Krüßmann) den Brüdern Henrich inger Hoffstadt und Johann Stepper nachgegangen wäre, und daß sie genau so früh im Haus eingetroffen wären wie die beiden Brüder. Sie hätten hören wollen, was diese sagen würden. Henrick und Johann hätten am Tisch gestanden und Henrick hätte sich auf sein Gewehr gelehnt, und die Lunte hätte auf dem Tisch gelegen. Sie hätten Frere (ihre Stiefmutter) gefragt, ob sie ihr in ihrer Abwesenheit Schüsseln und Kannen gestohlen oder fortgenommen hätten, worauf sie „Nein“ geantwortet habe. Douwermann aber hätte am Tisch gestanden und gesagt: „Henrick und Johann, geht nach Hause bis Morgen, dann werde ich Euch mehr davon sagen.“ Darauf sei Henrick Hoffstadt nach Hause gegangen und Johann hätte sich um nichts weiter gekümmert und hätte sich zum Schlaf hingelegt.

Diese Aussagen werden in fast allen Gerichtstagen der Jahre 1546 und 1547 behandelt, die mitunter alle 14 Tage abgehalten wurden. Vor allem erfahren wir dabei auch, daß die Verhandlungen vor dem „beheigden“ eingefriedigten Gerichtsplatz stattfanden. Steven, der damals zur Tatzeit erst 15 Jahre alt war, sollte seine Aussage mit seinem Eid bekräftigen, dazu mußte ihm zuerst der Eid „geferst“ werden, wozu der Gerichtsbote zur Mutter des Jungen geschickt wurde. Erst nach Belehrung konnte er zum Eid zugelassen werden.

So alarmierend diese Aufzeichnungen klingen, so wenig erfahren wir, was nun eigentlich geschehen ist. Handelt es sich um leere Drohungen, die von den hitzigen jungen Bauern — wahrscheinlich unter dem Einfluß eines vorangegangenen Zechgelages — ausgestoßen wurden, oder ist es tatsächlich zu strafbaren Gewalttätigkeiten gekommen? Urteilsprüche enthalten die Protokolle nur selten. Der Gerichtsschreiber hat sich meist damit begnügt, die Verhandlungsgegenstände zu erwähnen, und stichwortmäßig die einzelnen Behauptungen der Parteien niederzulegen. Mehr stand ihm wohl auch nicht zu, da die Schöffen unter Anleitung des landesherrlichen Richters das Urteil fanden.

Aus diesen Tatsachen der Protokollführung und aus dem uns heute so wenig geläufigen Stil der damaligen Gerichtssprache und aus den außerordentlich

schlecht lesbaren Schriftzeichen des 16. Jahrhunderts, die zudem noch in großen Teilen durch Mäusefraß zerstört sind, kann man nur im Wege der Kombination zu einem Ergebnis kommen, das uns wenigstens ein lückenhaftes Bild der Geschehnisse gibt.

Wir erfahren deshalb auch nichts über den Ausgang des Streites um das Gewinnrecht an Steppers Gut. Wir müssen aber annehmen, daß Johann Stepper das Gewinnrecht (Pachtrecht) zugesprochen wurde, denn er verlangte von Heinrich Douwermann die Herausgabe eines Behandlungsbriefes, in dem die Jouffer Bellia van den Loe, die Witwe ter Horst, des verstorbenen Drostens des Landes Dinslaken, seinem Vater und ihm (Johann) je eine Hand an den Kamp gen. Eickenhorst gegeben habe. Zwar sagte er zu, daß Douwermann dabei keinen Schaden leiden soll. In der Sache Douwermann gegen inger Hoffstadt aber verzeichnet das Gerichtsprotokoll vom 5. Tag nach Michaelis 1550, daß die Schöffen sich über die Rechtslage nicht auskennen, und daß sie die Angelegenheit an das zuständige Hauptgericht Wesel abgeben. Die Parteien sollen sich vorbereiten und in 14 Tagen sich mit „tergelt und vergelt“ (Zehrgeld und Fährgeld) versehen. Jeder soll anderthalb Goldgulden hinterlegen. —

Hiernach wird die Sache in den Walsumer Gerichtsprotokollen nicht mehr behandelt. Man muß aber annehmen, daß Henrick Douwermann bzw. seine Frau in dem Streit Sieger blieben; denn, wie Dr. Rommel angibt, hat der Abt Albertus Haine von Hamborn im Jahre 1553 Henrick Doyverman behandelt mit des Klosters Erbe und Gut, geheißenen Scheipwinkel, gelegen im Kirchspiel und Gericht Walsum.

Doch nicht nur bei der Wahrnehmung eigener Interessen erscheint Henrick Douwermann vor Gericht. Wir finden ihn dort auch als Vertreter für Verwandte und Angehörige, wodurch uns klar wird, daß er auch mit den angesehenen Bauern der großen Höfe versippt ist. So erfahren wir, daß Alyt (Adelheid) opten Ryn das Gericht um Zustimmung dafür bittet, daß Henrick Douwermann als „gekoire momber“ (als von ihr erwählter Verwandter) ein ewig Testament und ihren letzten Willen für sie machen soll, wenn sie „alt und kalt“ würde, und daß ihre Schwester Greyte opten Ryn oder deren Kinder von

Gaedert van Fluypren, der auf dem Hof eingehiratet war, all ihre bewegliche und unbewegliche Habe erhalten soll. Als kenpennyck (Anerkenntnis) hierfür sollte Douwermann „ene alde Tornss“ (einen alten Tournoson = eine Münzsorte, die in der französischen Stadt Tours geprägt wurde), erhalten. Er sollte dafür „Brief und Siegel“ in bester Form machen.

Ein anderes Mal hatte Johan Breyman seinen Verwandten Henrick Douwermann als Bevollmächtigten beauftragt, seine Ansprüche gegen Jacob van Eyldt, genannt ingen Byrhuis, geltend zu machen, die aus einer Verpflichtung von dessen Vorgänger Gaerd t ingen Byrhuis herührten.

In einer anderen Sache, die der Prior Marcus von der Hove hauptsächlich vor den Gerichten Götterswickerhamm und Spellen auszufechten hatte, beauftragte dieser Douwermann, ihn in Walsum zu vertreten.

Und endlich spielte Douwermann eine wichtige Rolle in einem langwierigen Prozeß als „Vollmächtiger und momber“ der nachgelassenen Kinder und Weeskens (Waisen) des Wilhelm Wentz (aus Alsum) und der Lysken toe Farne (Tofahrn), der um ein Stück Land im Elper Feld in Walsum geführt wurde, über dessen Ausgang aber kein Ergebnis übermittelt ist.

Aus allen uns übermittelten Berichten gewinnen wir den Eindruck, daß Henrick Douwermann seine Rechtsangelegenheiten und die seiner Angehörigen mit gelassener Überlegenheit aber auch mit Geschick und Zähigkeit verteidigt. Vor allem aber ist es verwunderlich, daß er so oft auftritt, da doch der kleine Hof, auf dem er sitzt, ihn keineswegs zu den bedeutenden und einflußreichen Bauern zählen läßt. Es muß deshalb ein anderer Grund vorliegen, der sein Hervortreten aus dem üblichen Rahmen rechtfertigt. Besaß er eine bessere Schulbildung und eine größere Beschlagenheit in Dingen, die an den Bauern doch nicht alle Tage herantraten? Oder war das Ansehen auf seine Verwandtschaft zu dem großen bekannten Künstleronkel zurückzuführen? Das eine schließt das andere nicht aus, ja das erste mag wohl auf eine Einflußnahme des gleichnamigen Onkels zurückzuführen sein. Aber nirgendwo war ein Hinweis festzustellen, der Licht in diese ungeklärte Fragen hatte bringen können.

Zuletzt erscheint Heinrich Douwermann als Kirchmeister der Pfarrkirche in Walsum, für die er für die Jahre 1559 und 1560 die Vermögensverwaltung hatte. Sicherlich ist er schon bei Jahren gewesen, er dürfte auch nicht mehr lange gelebt haben. In den Rechnungen der Armingilde wird 1563 für die Pachteinnahme für ein Grundstück im Grützer Feld Frere Doffermann, nicht mehr Heinrich Douwermann, genannt.